

Für Künstler:innen

**Arbeitsstipendium zur Förderung der künstlerischen Entwicklung
(22.000 Euro für ein Jahr)**

Fördergrundsätze

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind bildende Künstler:innen, die

- a. dauerhaft in Deutschland leben. Mitglieder der VG Bild-Kunst/Berufsgruppe I sind auch bei Hauptwohnsitz im Ausland antragsberechtigt.
- b. im Hauptberuf als freischaffende:r bildende:r Künstler:in tätig sind und sich in keinem angestellten Beschäftigungsverhältnis befinden; eine geringfügige Beschäftigung bleibt hierbei unberücksichtigt.
- c. an keiner Hochschule immatrikuliert sind.
- d. für die Förderjahre 2021 und 2022 keinen Antrag auf ein Arbeitsstipendium, ein Künstlerprojekt, eine Werkverzeichnis oder eine Katalogförderung bei der Stiftung Kunstfonds gestellt haben; davon ausgenommen sind Förderungen im NEUSTART KULTUR-Programm.

2. Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm soll bildenden Künstler:innen den finanziellen und kreativen Raum bieten, um ihre Arbeit voranzutreiben, zu experimentieren und sich weiterzuentwickeln. Über die Fördersumme kann frei verfügt werden; sie kann zur Deckung der Lebenshaltungskosten ebenso wie für Atelier- oder Produktionskosten verwendet werden. Stipendiat:innen sind der Stiftung Kunstfonds zu keiner Gegenleistung verpflichtet.

3. Förderzeitraum

Bildende Künstler:innen werden gefördert durch ein Stipendium, das für den Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 28.02.2023 bewilligt wird. Die Laufzeit des Stipendiums beträgt zwölf Monate.

4. Fördersumme

Die Höhe des Stipendiums beträgt 22.000 Euro für ein Jahr.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Soweit neben der Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind; eine Überkompensation ist nicht zulässig.
- 5.2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- a. Künstler:innen, die bereits einmal das Arbeitsstipendium der Stiftung Kunstfonds oder den HAP Grieshaber-Preis der VG Bild-Kunst erhalten haben; davon ausgenommen sind Stipendien im NEUSTART KULTUR-Programm.
 - b. Künstler:innen, die zeitgleich ein Stipendium oder eine stipendienartige Förderung des Musikfonds oder des Fonds Darstellende Künste erhalten.
 - c. Angestellte der Stiftung Kunstfonds.
- 5.3. Die Fördermittel werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
 - 5.4. Die Fördermittel werden als Stipendium zur Förderung der künstlerischen Entwicklung bewilligt. Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
 - 5.5. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. Vergabeverfahren

- 6.1. Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kunstfonds auf <https://bewerbung.kunstfonds.de> gestellt werden. Einzureichen sind u.a. Angaben zur antragstellenden Person und dem künstlerischen Lebenslauf, eine Beschreibung des Arbeitsvorhabens in deutscher Sprache, Bildmaterial der künstlerischen Arbeit und ein Nachweis über den Wohnsitz in Deutschland. Anträge per E-mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.
- 6.2. Antragsfrist ist der 31. Oktober 2021. Nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.3. Jede:r Künstler:in kann nur einen Antrag einreichen.
- 6.4. Über die Förderungen entscheidet das [Kuratorium der Stiftung Kunstfonds \(Jury für die Förderprogramme Arbeitsstipendium und Künstlerprojekt\)](#). Die Jury trifft ihre Förderentscheidung voraussichtlich im Februar 2022.
- 6.5. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt in Raten. Die letzte Rate wird erst nach Vorlage eines Sachberichts ausgezahlt.
- 6.6. Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist ein Sachbericht über den Förderzeitraum vorzulegen.
- 6.7. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Fördergrundsätze gelten ab Veröffentlichung und bis auf weiteres.